

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 108/2019
Beschlussvorlage		
Stadtkämmerin	öffentlich	☒
Traumann, Veronika	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	28.05.2019

3. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung

Finanzielle Auswirkungen keine

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt die folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung:

3. Satzung
 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse
 der Kreisstadt Mettmann vom 26.11.2014 (Ratsbeschluss vom 30.09.2014),
 zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.04.2019 (Ratsbeschluss vom 26.03.2019),
 vom _____ (Ratsbeschluss vom _____)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 14 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse (Sonstige Regelungen) erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Sonstige Regelungen

Die in § 81 GO enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe werden wie folgt definiert:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist ein Betrag **in Höhe von mehr als 1 % des Volumens der Aufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Jahres.**
2. Erhebliche Steigerungen der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind ab **mehr als 1 % des Volumens der Aufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Jahres.**
3. Geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 GO sind solche, die den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In der Gemeindeordnung NRW (GO) ist geregelt, wann eine Kommune einen Nachtragshaushalt aufzustellen hat. Im Gesetzestext sind unbestimmte Rechtsbegriffe aufgeführt, deren Konkretisierung in der Zuständigkeit der Kommune liegt.

§ 81 GO**Nachtragssatzung**

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit
 - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder,
 - b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.
- Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3

(3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,
2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

Die Konkretisierung des Begriffes „erheblich“ wird in der Kreisstadt Mettmann in der Zuständigkeitsordnung geregelt. Seit vielen Jahren wird dort ein Betrag von 500.000 € als erheblich genannt. Bei einem jährlichen Haushaltsvolumen von rd. 110 Mio. € entspricht dieser Betrag weniger als 0,5% des Haushaltsvolumens. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bei Überschreitung dieser Betragsgrenze erfordert einen hohen administrativen Aufwand, der unverhältnismäßig hoch erscheint in Relation zur Veränderung des voraussichtlichen Jahresergebnisses. Dieser Sachverhalt wurde bereits im letzten Jahr schon einmal thematisiert.

Nunmehr würde sich ohne Anpassung der Erheblichkeitsgrenzen durch die voraussichtlichen Veränderungen im Haushaltsjahr 2019 basierend auf den Auswirkungen des Urteils zum Umgang mit

einer zu erhebenden Teilkreisumlage für Aufwendungen hinsichtlich Förderschulen, Förderzentren, Förderkindertagesstätten das Erfordernis der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ergeben. Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht könnte bei einer entsprechenden Änderung der Erheblichkeitsgrenzen, die in der Zuständigkeitsordnung geregelt werden, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes entfallen.

Andere kreisangehörige Kommunen haben für sich die Erheblichkeitsgrenze in Relation zum Haushaltsvolumen festgelegt (z.B. 1% des Haushaltsvolumens der Aufwendungen).

Aus Verwaltungssicht handelt es sich sowohl bei dem Verfahren als auch bei dem genannten Prozentsatz um ein sinnvolles Vorgehen, das die Kreisstadt Mettmann ebenfalls zur Anwendung vorschlägt. Damit wäre zukünftig eine dynamische Anpassung der Grenze analog der Entwicklung des Haushaltsvolumens stets gegeben.

Bei einem Haushaltsvolumen von rd. 110 Mio. € der Aufwendungen beträgt die Erheblichkeitsgrenze damit rd. 1,1 Mio. €.

Die Verwaltung schlägt deshalb die entsprechende Änderung der Zuständigkeitsordnung rückwirkend zum 01.01.2019 vor.